

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

„worktrain“

besteht ein privatrechtlicher gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein entfaltet seine Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit staatlichen und sozialen Institutionen sowie der Wirtschaft.

Art. 2

Der Verein bezweckt das Training, die Beschäftigung und die Eingliederung von Menschen mit einer Leistungseinschränkung sowie von arbeitslosen Menschen in die Arbeitswelt, insbesondere durch Schulung, Betreuung und Beratung sowie durch Vermittlung in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins „worktrain“ können werden:

- a) Vereinigungen und Organisationen aus der Wirtschaft
- b) Stiftungen und Organisationen in denen die Wirtschaft vertreten ist
- c) Soziale Institutionen, Organisationen und Arbeitsgemeinschaften
- d) Unternehmen
- e) Natürliche Personen als ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied (beitragsbefreit)

Art. 4

Die Aufnahme eines Mitglieds ist jederzeit möglich und erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder, Finanzielles

Art. 5

Die Mitglieder unterstützen den Verein „worktrain“ bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ideell und auf freiwilliger Basis mit Rat und Tat.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für:

Einzelpersonen	CHF	100.00
Unternehmen	CHF	300.00
Gemeinnützige Organisationen / NPO	CHF	300.00

Art. 6

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch Mitgliederbeiträge sowie durch Spenden und aus Beiträgen der öffentlichen Hand.

Art. 7

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht in keinem Fall eine Nachschusspflicht oder eine anderweitige Haftung der Vereinsmitglieder.

IV Organisation

Art 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsleitung
4. Die Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung**Art. 9**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes, des / der Präsidenten/in und des / der Vizepräsidenten/in gemäss Art. 9 Absatz 2
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über die Annahme und Abänderung der Statuten
6. Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, welche ihr die übrigen Organe von worktrain zuweisen
7. Beschlussfassung über die Auflösung von „worktrain“

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern von „worktrain“.

Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen / eine Vertreter/in mit je einer Stimme.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsleitung.

Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist die Einladung spätestens 1 Monat vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Sie soll die Tagesordnung enthalten. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Präsidenten/in oder von dem / der Vizepräsidenten/in geleitet.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der / die Vorsitzende.

Es gilt bei allen Wahlen und Abstimmungen das relative einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht gezählt).

Vorbehalten bleibt Art. 19.

2. Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl und Entlastung der Geschäftsleitung
2. Regelung der Zeichnungsberechtigung
3. Erlass von Reglementen
4. Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche nach Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 15

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder üben das Mandat für den Verein ehrenamtlich aus.

3. Die Geschäftsleitung

Art. 17

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes.

Ein / eine Vertreter/in der Geschäftsleitung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

4. Die Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren/innen oder aus einer Treuhandgesellschaft. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jeweils für die Dauer eines Jahres.

V Statutenrevision und Auflösung

Art. 19

Statutenänderungen oder die Auflösung von „worktrain“ können von der Mitgliederversammlung nur mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins „worktrain“ wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewiesen.

Art. 21

Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar mit ihrer Genehmigung an der a.o. Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2015 in Kraft.

Also beschlossen in der a.o. Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2015.